

Stützpunktfeuerwehr Region Visp

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 - Gleichstellungsgrundsatz 4

II. Sollbestand und Gliederung..... 4
Art. 2 - Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps..... 4

III. Aufgaben und Pflichten 6
Art. 3 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten 6
Art. 4 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten Stv 6
Art. 5 - Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Spezialisten 6
 a) Ausbildungsoffizier 7
 b) Verantwortlicher Fahrerausbildung 7
 c) Quartiermeister, Fourier 7
 d) Materialverantwortlicher 7
 e) Verantwortlicher Fahrzeuge, Motoren und Aggregate 8
 f) Verantwortlicher Kommunikationsmittel..... 8
 g) Atemschutzverantwortlicher 8
 h) Atemschutz - Gerätewarte 9
 i) Verantwortlicher Einsatzplanung 9
 j) Verantwortlicher digitale Einsatz- und Hilfsmittel..... 9
 k) Verantwortlicher Medien 9
Art. 6 - Aufgaben und Pflichten Stabsoffizier 10
Art. 7 - Aufgaben und Pflichten Festangestellte Feuerwehr..... 10
Art. 8 - Aufgaben und Pflichten der Stabsgruppe..... 10
Art. 9 - Aufgaben und Pflichten Zugführer 10
Art. 10 - Aufgaben und Pflichten Offiziere..... 10
Art. 11 - Aufgaben und Pflichten Pikettoffiziere 10
Art. 12 - Aufgaben und Pflichten Gruppenführer 11
Art. 13 - Aufgaben und Pflichten Angehörige der Feuerwehr (AdF)..... 11

IV. Feuerwehrdienst..... 12
Art. 14 - Rekrutierung..... 12
Art. 15 - Ein- und Austritt 12

Art. 16 - Grade.....	12
V. Material	13
Art. 17 - Einsatzmittel.....	13
Art. 18 - Verbrauchsmaterial.....	13
Art. 19 - Wartung	13
VI. Instruktion	14
Art. 20 - Übungen / Rapporte.....	14
Art. 21 - Kurse.....	14
VII. Organisation des Alarms	15
Art. 22 - Übermittlung des Alarms	15
Art. 23 - Alarmquittierung	15
VIII. Organisation Pikettdienst	16
Art. 24 - Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes	16
IX. Einsatz	17
Art. 25 - Einsatzleiter	17
Art. 26 - Fremdhilfe	17
X. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung....	18
Art. 27 - Entschädigungen	18
Art. 28 - Verpflegung und Unterkunft	18
XI. Schlussbestimmungen	19
Art. 29 - Inkrafttreten	19
Art. 30 - Information der Gemeinden.....	19
Anhänge	19
Anhang 1- Organigramm und Gliederung des FW-Korps.....	19
Anhang 2 - Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung	19
Anhang 3 - Regelung der Kosten zwischen den Gemeinden.....	19
Anhang 4 - Pflichtenhefte Staboffizier und Festangestellte Feuerwehr.....	19
Anhang 5 - Organisation der Aufgaben und Pflichten	19
Anhang 6 - Organisation des Pikettdienstes	19

Die interkommunale Feuerkommission der Region Visp

- Eingesehen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Ausserberg vom 07.12.2012
- Eingesehen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Baltschieder vom 11.12.2012
- Eingesehen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Eggerberg vom 23.11.2012
- Eingesehen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Visp vom 27.11.2012
- Eingesehen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Lalden vom 08. Juli 1998
- Eingesehen die vom Staatsrat am 24. Januar 2024 genehmigte vertragliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Lalden und Visp über die Schaffung einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation

auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. Sollbestand und Gliederung

Art. 2 - Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich wie folgt:

Eggerberg	10 AdF,	davon 3 Pikett
Baltschieder	20 AdF,	davon 5 Pikett
Ausserberg	20 AdF,	davon 5 Pikett
Lalden	20 ADF	davon 5 Pikett
Visp	60 AdF,	davon 50 Pikett

Die jeweilige Gemeinde ist für den vereinbarten Sollbestand verantwortlich. Abweichungen des Sollbestandes sind durch die interkommunale Feuerwehrkommission zu regeln.

Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein und ist jährlich den Gemeindeverwaltungen abzugeben.

Nebst dem Kommandanten, dem Stellvertreter des Kommandanten und den Instrukteuren sollten je 1 Mitglied aller Gemeinden in der Stabsgruppe vertreten sein. Vorsteher der Stabsgruppe ist der Kommandant.

Die Stützpunktfeuerwehr Region Visp ist grundsätzlich wie folgt gegliedert:

- a) **Feuerwehrkommando**, bestehend aus dem Kommandant und dem Stellvertreter des Kommandanten
- b) **Stab**, bestehend aus Feuerwehrkommando, den Instruktoren, sowie den jeweiligen Zugführer der zugeteilten Gemeinden. Der Stab kann bei Bedarf durch weitere Spezialisten ergänzt werden.
- c) **Festangestellte Feuerwehr**, bestehend aus Stabsmitarbeitende, Materialwarte etc.
- d) **Kader**, bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren, Quartiermeistern, Fourieren, Feldweibeln
- e) **Mehrweckzüge**, bestehend aus den Kader und den zugeteilten Angehörigen der Feuerwehr
- f) **Jugendfeuerwehr**, bestehend aus den Jugendfeuerwehrleitern und den Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Funktionen und Gruppen können nach Bedarf durch Spezialisten ergänzt werden.

Die Gliederung entspricht dem Organigramm im Anhang 1- Organigramm und Gliederung des FW-Korps dieses Reglements und kann auf Antrag des Kommandos von der interkommunalen Feuerkommission den laufenden Gegebenheiten angepasst werden.

III. Aufgaben und Pflichten

Art. 3 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes (FW-Kdt) führt und leitet die Feuerwehr. Er hat die Gesamtverantwortung gegenüber der Interkommunalen Feuerkommission und für die Einsatzbereitschaft der Stützpunktfeuerwehr Region Visp. Er ist verantwortlich für:

- a. Organisation
- b. Aus- und Weiterbildung der FW
- c. Kurswesen
- d. Jahresprogramm
- e. Einsatzleitung
- f. Kontrolle und Unterhalt des Materials
- g. Erstellung und Weiterleitung der Berichte
- h. Vertretung der Feuerwehrleute und des zivilen Hilfspersonals gegenüber den Versicherungen
- i. Ausrüstung und Anschaffungen
- j. Bildung und Leitung der Stabsgruppe
- k. Bestände
- l. Kostenvoranschlag des Budgets zu Handen der Interkommunalen Feuerkommission
- m. Budgetkontrolle im Rahmen des vereinbarten Budgets
- n. Ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission

Art. 4 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten Stv

Der Feuerwehrkommandant Stv (FW-Kdt Stv) sowie die Instruktooren haben die gleiche Grundausbildung wie der FW-Kdt. Die Zugführer sollten dieselbe Grundausbildung vorweisen können. Sie alle können den FW-Kdt bei den Aufgaben vertreten und übernehmen in dessen Abwesenheit alle seine Funktionen gemäss Art. 3 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten.

Art. 5 - Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Spezialisten

Die Organisation der Spezialisten wird gemäss Anhang 5 - Organisation der Aufgaben und Pflichten geregelt. Dieser kann durch Beschluss der Stabsgruppe angepasst werden. Der FW-Kdt kann bei Bedarf Aufgaben direkt an Spezialisten delegieren.

a) Ausbildungsoffizier

Der Ausbildungsoffizier ist in der Feuerwehr für die Aus- und Weiterbildung zuständig.

Er ist verantwortlich für:

- a. Die Organisation der Feuerwehrrübungen
- b. Die Ausbildung des Kaders
- c. Die Ausbildung der FW – Mannschaft
- d. Die Ausbildung im Atemschutz
- e. Den Übungsplan
- f. Die Gestaltung der Übungen
- g. Die Bilanzierung der Übungen
- h. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- i. Die Vorbereitungen der FW - Leute auf die Kurse

b) Verantwortlicher Fahrerausbildung

Der Verantwortliche für die Fahrerausbildung ist für die Grundausbildung der neuen Fahrer zuständig. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Ausbildung der Fahrzeuglenker
- b. Die Organisation der Fahrschule
- c. Die Anmeldung zu Prüfungen

c) Quartiermeister, Fourier

Der Quartiermeister oder Fourier erledigt administrative Arbeiten. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Mutation von Personalangaben der Mannschaft
- b. Die Zustellung der Aufgebote
- c. Das Erfassen und Abrechnung von Dienstleistungsaufträgen und Einsätzen inkl. der Verrechnung gegenüber Dritter
- d. Die Abrechnung von Sold
- e. Die Präsenzkontrolle an Übungen und Einsätzen
- f. Die Verpflegung
- g. Die Gewährleistung zur Einhaltung der Budgetvorgaben der Interkommunalen Feuerkommission
- h. Die übrigen Verwaltungsarbeiten, die mit der Tätigkeit des Feuerwehrkorps (FWK) zusammenhängen

d) Materialverantwortlicher

Der Materialverantwortliche übernimmt die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Materials nach den Empfehlungen des kantonalen Amtes für Feuerwesen (KAF), Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und Walliser Feuerwehrverbandes (WFV) sowie den Herstellerangaben. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Pflege und Unterhalt des Feuerwehrmaterials
- b. Die Reparaturen
- c. Den Kostenvoranschlag bei Reparaturaufträgen
- d. Die Kontrolle zur Vollständigkeit des Materials
- e. Die Führung und Aktualisierung von Etats
- f. Die Ein- und Ausgangskontrolle von Feuerwehrmaterial
- g. Die Bewirtschaftung des Verbrauchsmaterial
- h. Die Prüfung und Rapportierung des Rettungsmaterials
- i. Die Ordnung und Sauberkeit in den Feuerwehrlokalen

e) Verantwortlicher Fahrzeuge, Motoren und Aggregate

Dem Verantwortlichen Fahrzeuge, Motoren und Aggregate obliegt der Unterhalt aller Fahrzeuge und aller Aggregate. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Pflege und Wartung der Fahrzeuge, Motoren und Aggregate
- b. Die Reparaturen
- c. Den Kostenvoranschlag bei Reparaturaufträgen
- d. Die Kontrolle der Betriebshefte
- e. Das Nachfüllen von Betriebsstoffreserve

f) Verantwortlicher Kommunikationsmittel

Dem Verantwortlichen Kommunikationsmittel obliegt der Unterhalt der Alarm-, Kommunikations- und elektronischen Einsatzmittel. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Beratung bei den Anschaffungen von Geräten
- b. Die Betriebsbereitschaft
- c. Die Reparaturen
- d. Den Kostenvoranschlag bei Reparaturaufträgen
- e. Das Reserve- und Ersatzmaterial
- f. Die Nachführung der Listen

g) Atemschutzverantwortlicher

Dem Atemschutzverantwortliche obliegt der Unterhalt am Atemschutzmaterial. Er ist verantwortlich für.

- a. Die Wartung und Pflege des Atemschutzmaterials
- b. Die Kontrollen und Prüfungen
- c. Die Ärztliche Kontrollen
- d. Die Abfüllanlage
- e. Die Sicherheit im Atemschutz
- f. Die Einsatzbereitschaft im Atemschutz

h) Atemschutz - Gerätewarte

Der Atemschutz - Gerätewart unterstützt den Atemschutzverantwortlichen bei seinen Tätigkeiten. Er übernimmt:

- a. Die Pflege und Unterhalt der Geräte gemäss Weisungen des AS Verantwortlichen

i) Verantwortlicher Einsatzplanung

Der Verantwortliche Einsatzplanung erarbeitet für die vom FW-Kdt bezeichneten Objekte Einsatzpläne. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Unterlagenbeschaffung für die Einsatzplanung
- b. Die Erstellung der Einsatzpläne
- c. Die Nachführung und Aktualisierung von Einsatzplänen

j) Verantwortlicher digitale Einsatz- und Hilfsmittel

Dem Verantwortlichen digitale Einsatz- und Hilfsmittel obliegen die softwaremässigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der EDV. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Beratung bei der Anschaffung von neuer Hardware und Software
- b. Die Betriebsbereitschaft der EDV
- c. Den Kostenvoranschlag bei Reparaturaufträgen
- d. Die Erstellung von Ablösekonzepten von Hardware
- e. Die Verwaltung der Listen (Zugangsdaten, Benutzer, Passwörter, Lizenzschlüssel, etc.)

k) Verantwortlicher Medien

Der Verantwortliche Medien kümmert sich insbesondere um die Medienarbeit der Feuerwehr (Printmedien, Website, Social Medias, etc.). Er handelt ausschliesslich im Auftrag vom FW-Kdt und ist verantwortlich für:

- a. Die Aktualisierung und aktive Bewirtschaftung der Website
- b. Die Unterstützung beim Verfassen von Medienberichten
- c. Die Veröffentlichung der Medienberichte im Auftrag des FW-Kdt
- d. Die Bewirtschaftung der Zugänge zu öffentlichen Medien-bereichen
- e. Die anfallenden Gebühren

Art. 6 - Aufgaben und Pflichten Stabsoffizier

Der Stabsoffizier untersteht dem FW-Kdt und arbeitet eng mit diesem zusammen. Das Pflichtenheft für den Stabsoffizier wird im Anhang 4 - Pflichtenhefte Stabsoffizier und Festangestellte Feuerwehr festgelegt.

Art. 7 - Aufgaben und Pflichten Festangestellte Feuerwehr

Der Festangestellte Feuerwehr untersteht dem Stabsoffizier und arbeitet eng mit diesem zusammen. Das Pflichtenheft für Festangestellte Feuerwehr wird im Anhang 4 - Pflichtenhefte Stabsoffizier und Festangestellte Feuerwehr festgelegt.

Art. 8 - Aufgaben und Pflichten der Stabsgruppe

Die Stabsgruppe unterstützt das Kommando. Dies umfasst unter anderem nachfolgende Tätigkeiten:

- a. Mithilfe bei der Organisation von Übungen und Einsätzen
- b. Überwachung des Material- und Atemschutzdienstes
- c. Erstellung des Jahresprogramms
- d. Bestimmung der Teilnehmer von Weiterbildungskursen
- e. Einteilen von neuen AdF in die entsprechenden Züge

Art. 9 - Aufgaben und Pflichten Zugführer

Der Zugführer führt und leitet einen Mehrzweckzug. Der Zugführer ist dem FW-Kdt unterstellt. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Organisation seines Zuges insbesondere hinsichtlich der Rekrutierung
- b. Die Einhaltung der Sicherheit des Zuges
- c. Die Leitung und Führung im Einsatz
- d. Das Pflegen der Kameradschaft innerhalb des Zuges
- e. Die Verbindung zwischen dem Feuerwehrzug und dem Feuerwehrkommando

Art. 10 - Aufgaben und Pflichten Offiziere

Offiziere, welche in einem Zug eingeteilt sind, unterstützen oder vertreten ihren jeweiligen Zugführer. Ihnen obliegen die gleichen Aufgaben wie dem Zugführer bei dessen Abwesenheit.

Art. 11 - Aufgaben und Pflichten Pikettoffiziere

Die Aufgaben und Pflichten des Pikettoffiziers werden in Art. 24 - Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes dieses Reglements geregelt.

Art. 12 - Aufgaben und Pflichten Gruppenführer

Der Gruppenführer leitet selbständig einen oder mehrere Trupps. Er ist verantwortlich für:

- a. Die zugewiesene Ausbildung der Feuerwehrleute
- b. Die Einhaltung der Sicherheit der FW – Leute
- c. Die Führung von FW – Trupps im Einsatz

Art. 13 - Aufgaben und Pflichten Angehörige der Feuerwehr (AdF)

Der Angehörige der Feuerwehr ist verantwortlich für:

- a. Die Vollständigkeit seiner persönlichen Ausrüstung
- b. Die Pflege des persönlichen Materials
- c. Die Sorge tragen zum Feuerwehrmaterial
- d. Die pflichtbewusste Umsetzung der zugewiesenen Aufgaben

IV. Feuerwehrdienst

Art. 14 - Rekrutierung

Es werden in der Regel nur Personen in die Stützpunktfeuerwehr Region Visp aufgenommen, die in einer der Gemeinden wohnen.

Insbesondere müssen für die Aufnahme nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Muss feuerwehrtauglich sein
- b. Muss grundsätzlich atemschutztauglich sein
- c. Muss einen Einführungskurs i.d.R. von 3-5 Tagen absolvieren oder war bereits in einer anderen Feuerwehr eingeteilt

Art. 15 - Ein- und Austritt

Wenn nicht ein triftiger Grund vorliegt, erfolgen Ein- und Austritte nur einmal pro Jahr und zwar an St. Agatha (5. Februar).

Art. 16 - Grade

Die Grade der Stützpunktfeuerwehr Region Visp sind:

- a) **Gefreiter:** Verdiente Feuerwehrleute oder Spezialisten mit besonderem Auftrag.
- b) **Korporal:** Gruppenchef nach Absolvierung des Gruppenführerkurses (5 Tage).
- c) **Wachtmeister:** Verdienter Gruppenchef.
- d) **Feldweibel:** Administrativer Beauftragter oder Materialverantwortlicher.
- e) **Fourier:** Administrativer Beauftragter.
- f) **Leutnant:** Eingeteilter Offizier in einem Zug nach Absolvierung des Kurses Einsatzführung 1 (5 Tage).
- g) **Oberleutnant:** Verantwortlicher eines Zuges mit mindestens zwei Jahren Aktivität als Zugführer und nach Absolvierung des Kurses Einsatzführung 2 (5 Tage), Instruktoren Aspirant.
- h) **Hauptmann:** FW-Kdt Stellvertreter, Instruktor.
- i) **Major:** Feuerwehrkommandant.

V. Material

Art. 17 - Einsatzmittel

Die Einsatzmittel sind je nach besonderen Risiken zu ergänzen und müssen den Reglementen und Empfehlungen des KAF, SFV und WFV entsprechen.

Art. 18 - Verbrauchsmaterial

Die Beschaffung von Verbrauchsmaterial erfolgt via Festangestellte Feuerwehr. Die Fahrer und Maschinisten tanken die Einsatzfahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr Region Visp nach Übungen, Fahrschule, individuelles Fahrtraining und Einsätze gemäss den internen Weisungen des FW-Kdt an den von ihm bezeichneten Tankstellen und unter Berücksichtigung des festgelegten Bezahlungssystems. Die Quittungen werden den Festangestellten Feuerwehr ausgehändigt.

Art. 19 - Wartung

Die Wartung, Kontrolle und Instandstellung des Feuerwehrmaterials ist nach den Empfehlungen und Reglementen KAF, SFV und WFV, den Herstellerangaben sowie den internen Weisungen vorzunehmen. Das Einsatzmaterial und Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch wieder einsatzbereit zu stellen.

VI. Instruktion

Art. 20 - Übungen / Rapporte

1. Der FW-Kdt bereinigt zusammen mit der Stabsgruppe bis spätestens Ende Jahr das Ausbildungsprogramm des nachfolgenden Jahres. Das Programm wird jedem Mitglied des Feuerwehrkorps per E-Mail zugestellt. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer via E-Mail aufzubieten.
2. Alle Feuerwehrleute können gemäss ihrer Funktion bis zu 12 Übungen pro Jahr aufgeboden werden. Kader entsprechend zusätzlich für die nötigen Vorbereitungen der Übungen. Die Kaderleute können zusätzlich zu 1 - 2 Rapporten pro Jahr eingeladen werden.
3. Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem Übungsverantwortlichen oder dem Kommando gemäss Aufgebot eine Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:
 - a) Krankheit oder Unfall
 - b) Schwangerschaft
 - c) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen
 - d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz
 - e) Todesfall in der Familie
 - f) Aus anderen triftigen Gründen
4. Gemeinsame Übungen können nach Bedarf durchgeführt werden, insbesondere mit:
 - a) Den Nachbarfeuerwehren
 - b) Den benachbarten Stützpunktfeuerwehren
 - c) Andern Partner des Bevölkerungsschutzes

Art. 21 - Kurse

1. Zur Ausbildung der Stützpunktfeuerwehr Region Visp werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KAF sowie auf Empfehlung des SFV und WFV durchgeführt.
2. Neueingeteilte haben einen Einführungskurs i.d.R. von 3 - 5 Tagen zu absolvieren.
3. Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 5 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen darf.

VII. Organisation des Alarms

Art. 22 - Übermittlung des Alarms

1. Nach Erhalt eines Alarms ordnet die Einsatzzentrale, welche den Alarm entgegennimmt, den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr Region Visp an.
2. Der Alarm wird gemäss kantonaler Alarmplanung an die Stützpunktfeuerwehr Region Visp übermittelt unter anderem durch Telefonalarm, Mobiltelefon, Funk, Personenrufempfänger.
3. Um die Entgegennahme des Alarms und ein Ausrücken innerhalb der geforderten Zeit zu gewährleisten betreibt die Stützpunktfeuerwehr Region Visp einen Pikettendienst, dessen Organisation in Kapitel VIII geregelt wird.

Art. 23 - Alarmquittierung

1. Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
2. Wenn die Stützpunktfeuerwehr Region Visp direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

VIII. Organisation Pikettdienst

Art. 24 - Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes

Die Details zur Pikettorganisation sind im Anhang 6 - Organisation des Pikettdienstes festgelegt.

1. Um die Entgegennahme des Alarms und das Ausrücken innerhalb von 5 Minuten nach Alarmeingang zu garantieren, werden ein Wochenend- und Nachtpikettdienst sowie ein Tagespikettdienst betrieben.
2. Die Mannschaft für den Wochenend- und Nachtpikett besteht aus:
 - a) Einem Pikettoffizier
 - b) Einem Fahrer, welcher einen gültigen Fahrausweis der Kategorie C1 besitzt
 - c) Min. 2 ausgebildeten Angehörigen der Feuerwehr (AdF)
3. Das Tagespikett dauert von Montag bis Freitag von 06 00 Uhr – 18 00 Uhr.
4. Die Mannschaft für den Tagespikettdienst besteht aus:
 - a) Tagespikettdienst aus Gemeindeangestellten (Werkhof & Hauswarte und Weitere)
5. Die Besoldung für den Pikettdienst werden im Anhang 2 - Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung geregelt.

IX. Einsatz

Art. 25 - Einsatzleiter

1. Auf dem Schadenplatz übt der Pikettoffizier den Oberbefehl aus. Der FW-Kdt oder seine Stellvertreter gemäss Art. 4 - Aufgaben und Pflichten des Feuerwehrkommandanten Stv können die Einsatzleitung jederzeit übernehmen. Der Einsatzleiter ist verantwortlich für:
 - a) Die Einsatzführung
 - b) Die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute
 - b) Muss sich in Rücksprache mit dem FW-Kdt zur Verfügung halten, um ihm für alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen
 - c) Ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind

Art. 26 - Fremdhilfe

1. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern bei:
 - a) Weiteren Feuerwehrkorps
 - b) Spezialisierten Feuerwehrkorps
 - c) Sonstigen einsatzspezifischen Mitteln (Helikopter, Autokran, etc.)
 - d) Weiteren Mitteln des Bevölkerungsschutzes
2. Beim Einsatz von Fremdhilfe wird der FW-Kdt hierüber unverzüglich informiert, dieser kümmert sich um die entsprechende Benachrichtigung der Interkommunalen Feuerwehrkommission.

X. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 27 - Entschädigungen

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten teilnimmt oder an Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen. Letzterer entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen.
2. Übungen und Einsätze werden gemäss Anhang 2 - Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung besoldet.
3. Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung, wenn sie ihren Dienst ausserhalb der Region leisten.
4. Der Gemeinderat legt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission den Betrag und die Berechnungsweise des Übungs- und Einsatzsoldes, die Erwerbsausfallentschädigung, die Spesen und Pauschalen fest.

Art. 28 - Verpflegung und Unterkunft

Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01. 2024 in Kraft.

Art. 30 - Information der Gemeinden

Die Gemeinden sind vorgängig über das vorliegende Reglement zu orientieren.

Anhänge

Anhang 1 - Organigramm und Gliederung des FW-Korps

Anhang 2 - Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Anhang 3 - Regelung der Kosten zwischen den Gemeinden

Anhang 4 - Pflichtenhefte Stabsoffizier und Festangestellte Feuerwehr

Anhang 5 - Organisation der Aufgaben und Pflichten

Anhang 6 - Organisation des Pikettdienstes

Gemeinde Ausserberg

Der Präsident

Der Schreiber



Gemeinde Baltschieder

Der Präsident

Der Schreiber



Gemeinde Eggerberg

Der Präsident

Der Schreiber



Gemeinde Lalden

Der Präsident

Der Schreiber



Gemeinde Visp

Der Präsident

Der Schreiber

